

**Bekanntmachung
der deutsch-sowjetischen Abkommen über
wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit,
wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit bei der
friedlichen Nutzung der Kernenergie,
die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens
und der medizinischen Wissenschaft,
die Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung**

Vom 30. März 1988

Das in Moskau am 22. Juli 1986 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 10 Abs. 1 in Verbindung mit dem Inkraftsetzungsprotokoll vom 7. Juli 1987

am 7. Juli 1987

in Kraft getreten.

Am selben Tag sind in Kraft getreten:

1. Das Abkommen vom 22. April 1987 zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatskomitee für die Nutzung der Atomenergie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie,
2. das Abkommen vom 23. April 1987 zwischen dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Gesundheitswesen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft,
3. das Abkommen vom 4. Mai 1987 zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatskomitee für den agro-industriellen Komplex der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung.

Die vier Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. März 1988

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Dr. Ziller

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und die

Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

in der Erwägung, daß eine wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zur Festigung der zwischenstaatlichen Beziehungen beitragen wird,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung und der Entwicklung von Wissenschaft und Technik,

in der Erkenntnis des gegenseitigen Vorteils, der mit der Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit verbunden ist,

eingedenk der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und des Abschließenden Dokuments des Madrider Folgetreffens,

in dem Bestreben, in Übereinstimmung mit dem in dem Vertrag vom 12. August 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zum Ausdruck gebrachten Wunsch, die bestehende Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik zu verbessern und zu erweitern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken – im folgenden „Vertragsparteien“ genannt – fördern im Einklang mit den in jedem der beiden Staaten geltenden Gesetzen und Verordnungen die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gegenseitigkeit und des gegenseitigen Vorteils.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet kann insbesondere folgende Formen haben:

- a) Austausch von Informationen;
- b) Organisation und gemeinsame Durchführung von Symposien, Konferenzen, Lehrgängen und Ausstellungen;
- c) Austausch von Fachdelegationen, Wissenschaftlern und sonstigem wissenschaftlich-technischen Personal;
- d) Austausch von Experten zur wissenschaftlich-technischen Beratung;
- e) Koordinierung von Forschungsvorhaben;
- f) Gemeinsame Arbeit auf dem Gebiet der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung, einschließlich der gegenseitigen Bereitstellung von Forschungsmaterial sowie von wissenschaftlichen Geräten und Ausrüstungen;
- g) Gemeinsame Erforschung und Entwicklung neuer technologischer Prozesse sowie von Methoden zu ihrer Verwendung in der Produktion.

Artikel 3

Die Zusammenarbeit auf den einzelnen Gebieten der Wissenschaft und Technik wird zwischen den Vertragsparteien, interessierten Ministerien oder den von ihnen ausgewählten Organisationen durch Abschluß von Fachvereinbarungen geregelt.

Fachvereinbarungen können insbesondere auf folgenden Gebieten geschlossen werden: Kernforschung und friedliche Nutzung der Kernenergie, Energietechnik, Erforschung und Nutzung des Weltraums, Biologie und Biotechnik, Datenverarbeitung, Information und Dokumentation, Forschung und technologische Entwicklung im Verkehrswesen, im Agrarbereich und auf dem Gebiet der Umwelt, medizinische Forschung und Bildungsforschung sowie Einzelprojekte aus den Bereichen Maschinenbau, Metallurgie, Elektronik, Rechnertechnik und Chemie.

Diese Vereinbarungen regeln insbesondere:

- a) Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit sowie die Auswahl der mit ihrer Durchführung betrauten Stellen;
- b) die Verwertung der Ergebnisse gemeinsamer Forschungsarbeiten;
- c) die Finanzierung der Zusammenarbeit;
- d) die Kranken- und Unfallversicherung für die Wissenschaftler und das sonstige wissenschaftlich-technische Personal sowie die Haftung für Schäden, die den Partnern der Vereinbarungen, dem Personal oder Dritten entstanden sind;
- e) die Haftung für die Richtigkeit der Informationen und die Qualität der Materialien und Ausrüstungen, die einander im Verlauf der Zusammenarbeit übergeben werden;
- f) die Beachtung der am Arbeitsplatz geltenden Vorschriften und Instruktionen durch die am Austausch teilnehmenden Wissenschaftler und das sonstige wissenschaftlich-technische Personal.

Einzelheiten der praktischen Durchführung der Zusammenarbeit werden durch die Anlage geregelt, die Bestandteil dieses Abkommens ist.

Die Vertragsparteien werden direkte Kontakte zwischen Institutionen, Organisationen und Unternehmen anregen und ihre Entwicklung fördern.

Artikel 4

Um die Durchführung dieses Abkommens und der darin vorgesehenen Fachvereinbarungen nach Artikel 3 zu fördern, wird eine Gemischte Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit gebildet.

Die Gemischte Kommission tritt abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zusammen. Der Vorsitz liegt dabei jeweils bei der Vertragspartei, in deren Gebiet die Gemischte Kommission zusammentritt. Für Einzelfragen kann die Kommission Sachverständigengruppen einsetzen.

Die Gemischte Kommission unterrichtet die Kommission der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit über ihre Arbeit.

Artikel 5

Die mit dem Austausch von Fachdelegationen, Wissenschaftlern und sonstigem wissenschaftlich-technischem Personal verbundenen Kosten trägt die entsendende Seite, sofern nicht in den Fachvereinbarungen oder im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird.

Artikel 6

Jede Vertragspartei und jeder Partner von Fachvereinbarungen darf Informationen (einschließlich solcher mit kommerziellem Wert), die das Ergebnis ihrer wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit sind, sowie wissenschaftlich-technische Informationen, die sie auf dem Wege des Austausches zwischen ihnen erhalten haben, nur im gegenseitigen Einverständnis an Drittländer weitergeben. Hinsichtlich der gegenseitigen Übergabe von Informationen werden die Vertragsparteien und die Partner von Fachvereinbarungen die jeweils geltenden Gesetze, sonstigen Vorschriften und internationalen Verpflichtungen beachten.

Artikel 7

Verpflichtungen der Vertragsparteien aus ihren jeweiligen internationalen Verträgen und Abkommen werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 8

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beigelegt werden.

Artikel 9

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 10

Dieses Abkommen wird durch Unterzeichnung eines zweiseitigen Protokolls in Kraft gesetzt, in dem der Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bestimmt wird.

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Wird es nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich gekündigt, so bleibt es auf unbegrenzte Zeit in Kraft, falls es nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Durch das Außerkrafttreten dieses Abkommens wird die Gültigkeit der gemäß Artikel 3 geschlossenen Fachvereinbarungen nicht berührt und seine Bestimmungen finden weiterhin Anwendung, soweit es zur Durchführung dieser Vereinbarungen erforderlich ist.

Geschehen zu Moskau am 22. Juli 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Hans-Dietrich Genscher
Dr. Heinz Riesenhuber

Für die Regierung der
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

E. Schewardnadse
L. Jefremow

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien gewähren den Wissenschaftlern und dem sonstigen wissenschaftlich-technischen Personal, die im Rahmen dieses Abkommens und der Fachvereinbarungen nach Artikel 3 an der Zusammenarbeit teilnehmen – im nachfolgenden „Wissenschaftliches Personal“ genannt – für Einreise und Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen die erforderliche Unterstützung. Dies gilt, wenn das wissenschaftliche Personal sich länger als sechs Monate im Gastland aufhält, auch für die Ehefrauen und minderjährigen Kinder. Beide Vertragsparteien unterstützen die rechtzeitige Beantragung und Erteilung der Visa. In den notwendigen Fällen und in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Bestimmungen setzen sich die Vertragsparteien dafür ein, daß das wissenschaftliche Personal sowie die begleitenden Familienangehörigen Visa erhalten, die für mehrfache Einreisen während der Dauer der Forschungsarbeiten im Rahmen dieses Abkommens und der Fachvereinbarungen gelten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Beschaffung einer angemessenen Unterkunft für diese Personen zu unterstützen.

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, das wissenschaftlich-technische Material, das aufgrund dieses Abkommens oder der Fachvereinbarungen nach Artikel 3 ein- beziehungsweise ausgeführt wird, nach Möglichkeit – im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften – von Zöllen und sonstigen Abgaben zu befreien, die bei der Ein- und Ausfuhr zu erbringen wären.

Die Vertragsparteien gestatten im Rahmen der geltenden Bestimmungen dem wissenschaftlichen Personal sowie den Familienangehörigen für die Dauer ihres Aufenthaltes im Gastland die abgaben- und kautionsfreie Ein- beziehungsweise Ausfuhr der zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände einschließlich eines Personenkraftwagens je Familie, der nach Beendigung des Aufenthaltes gemäß den geltenden Rechtsvorschriften wieder ausgeführt werden muß.

Die Vertragsparteien fördern in jeder Weise eine wirksame Organisation der Arbeit des sich im Gastland aufhaltenden wissenschaftlichen Personals und helfen ihm, im Rahmen der geltenden Bestimmungen und der abgestimmten Programme, Forschungsinstitute und Bibliotheken zu besuchen und sich mit Archiven und anderen wissenschaftlichen Sammlungen vertraut zu machen.

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatskomitee für die Nutzung der Atomenergie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Staatskomitee für die Nutzung der Atomenergie
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

– im folgenden Vertragsparteien genannt –

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung zu entwickeln,

in Durchführung des Abkommens vom 6. Mai 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Entwicklung und Vertiefung der langfristigen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft und Industrie,

in Durchführung des Abkommens vom 22. Juli 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit,

eingedenk dessen, daß beide Staaten Parteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und Mitglied der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) sind –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung und in Übereinstimmung mit den in beiden Ländern jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften auf folgenden Gebieten zusammenarbeiten:

1. bei Fragen der Ausarbeitung von kerntechnischen Konzeptionen, der Errichtung und des Betriebes von wasser-, gas- und flüssigmetallgekühlten Reaktoren einschließlich entsprechender Kernkraftwerke;
2. Sicherheit von Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Einrichtungen sowie Strahlenschutz;
3. Behandlung von radioaktiven Abfällen, insbesondere Lagerung, Transport und Vorbereitung für die Endlagerung abgebrannter Brennelemente;
4. gesteuerte thermonukleare Fusion und Plasmaphysik;
5. Erforschung der grundlegenden Eigenschaften der Materie, insbesondere Hochenergiephysik einschließlich Beschleunigertechnik, Kernphysik, Festkörperphysik;
6. Nutzung der Kernenergie für andere Zwecke als die Elektrizitätserzeugung;
7. andere Bereiche von gemeinsamem Interesse.

Artikel 2

Inhalt, Umfang und beteiligte Stellen und Personen der Zusammenarbeit sowie die zu ihrer Durchführung und Finanzierung

erforderlichen Maßnahmen sind jeweils Gegenstand von besonderen Programmen, die zwischen den Vertragsparteien oder mit ihrer Zustimmung von den von ihnen benannten Stellen oder Personen im Einklang mit diesem Abkommen beschlossen werden.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien oder die an der Durchführung der Zusammenarbeit beteiligten Stellen werden gemeinsame Arbeiten, Symposien, Seminare, Kolloquien und ähnliches auf den in Artikel 1 genannten Gebieten nach vorher vereinbarten Programmen durchführen.

(2) Zur Durchführung dieses Abkommens werden die Vertragsparteien über die nach Artikel 2 vorgesehenen Maßnahmen hinaus Wissenschaftler und Experten nach festzulegenden Quoten austauschen. Solche Besuche werden von Einzelpersonen oder Gruppen nach einem festzulegenden Verfahren durchgeführt.

Artikel 4

Zur Durchführung dieses Abkommens soll eine gemeinsame Sachverständigengruppe für die Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie gemäß Artikel 4, Abs. 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit vom 22. Juli 1986 eingesetzt werden. Sie soll einmal jährlich abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zusammentreten, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 5

(1) Die in diesem Abkommen vereinbarte Zusammenarbeit dient ausschließlich der friedlichen Nutzung der Kernenergie und wird in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen durchgeführt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, daß die Ergebnisse der Zusammenarbeit gemäß diesem Abkommen nicht zur Herstellung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern oder für militärische Zwecke verwendet werden.

(2) Nukleargegenstände im Sinne des Abkommens sind Kernmaterial, nukleare Ausrüstungen, eigens für die Herstellung oder Verwendung von Kernmaterial hergerichtete nichtnukleare Stoffe und Anlagen, einschlägige technologische Informationen im Sinne des IAEA-Dokuments INFCIRC/254, die im Rahmen der Zusammenarbeit aufgrund dieses Abkommens übertragen werden, sowie spätere Generationen besonderen spaltbaren Materials, das aufgrund oder in Verbindung mit oben erwähnten Gegenständen erzeugt, verarbeitet oder verwendet wird.

(3) Nukleargegenstände im Sinne dieses Abkommens werden nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien in ein Drittland und von dort in ein weiteres Land übertragen. Dabei wenden die Vertragsparteien die in den Richtlinien für den Nuklearexport (IAEA-Dokument INFCIRC/254) niedergelegten Grundsätze an, insbesondere bezüglich des Verbots von Kernsprengkörpern, der Anwendung von IAEA-Sicherungsmaßnahmen

men und der Durchführung des physischen Schutzes. Ist das dritte oder weitere Land ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder des Rats für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, und ist die eine Vertragspartei von der anderen Vertragspartei vorher über die Weiterübertragung unterrichtet worden, so gilt das gegenseitige Einvernehmen als hergestellt. Kommerzielle und patentrechtliche Regelungen werden hierdurch nicht berührt.

(4) Jede Vertragspartei gewährleistet für Kernmaterial und kerntechnische Anlagen, die aufgrund dieses Abkommens weitergegeben werden, sowie für Kernmaterial, das bei der Zusammenarbeit aufgrund dieses Abkommens verwendet oder hergestellt wird, Maßnahmen des physischen Schutzes auf einem Stand, der nicht unter dem von der IAEA empfohlenen Stand liegt.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden sich darum bemühen, daß die Ergebnisse ihrer wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit in die wirtschaftlich-industrielle Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie übergeleitet werden.

Artikel 7

(1) Der Austausch von Informationen erfolgt zwischen den Vertragsparteien oder den von ihnen bezeichneten Stellen. Wenn eine Vertragspartei oder eine von ihr bezeichnete Stelle vor oder bei dem Austausch nicht mitgeteilt hat, daß die Übergabe der ausgetauschten Informationen ausgeschlossen oder beschränkt worden ist, kann die andere Vertragspartei oder eine von ihr bezeichnete Stelle die erhaltenen Informationen an andere Stellen im jeweiligen Geltungsbereich dieses Abkommens weitergeben.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die ausgetauschten Informationen oder die sich aus gemeinsamer Forschung oder Entwicklung ergebenden Informationen nicht ohne schriftliche Zustimmung der anderen Seite bekanntgemacht oder an Dritte weitergegeben werden, die nicht nach diesem Abkommen oder einer besonderen Absprache nach Artikel 2 zum Empfang der Informationen befugt sind.

(3) Die Beteiligung der Vertragsparteien an der Weitergabe von Informationen im Rahmen dieses Abkommens begründet keine Haftung der Vertragsparteien für die Richtigkeit oder Anwendbarkeit der Informationen.

(4) Die Weitergabe von Informationen mit Handelswert wird in den besonderen Absprachen nach Artikel 2 geregelt.

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien oder die an der Durchführung der Zusammenarbeit beteiligten Stellen haften einander nicht für Schäden, die im Rahmen dieses Abkommens entsandte Personen verursacht haben.

(2) Haftet eine im Rahmen dieses Abkommens entsandte Person nach dem Recht des aufnehmenden Staates einem Dritten für einen in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit verursachten Schaden, so stellt sie die aufnehmende Stelle, in deren Land sie entsandt ist, von dieser Haftung frei, soweit sie nicht Versicherungsschutz genießt.

(3) Die im Rahmen dieses Abkommens entsandten Personen haften der aufnehmenden Vertragspartei oder den aufnehmenden Stellen nur auf Schadensersatz, insoweit sie vorsätzlich einen Schaden verursacht haben.

Artikel 9

Wissenschaftler und Experten, die im Rahmen dieses Abkommens ausgetauscht werden, erhalten kostenfrei medizinische Betreuung im Zusammenhang mit einem Unfall oder einer Krankheit (mit Ausnahme von Zahnersatz), die unverzüglich medizinische Hilfe erfordern, auf seiten der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer Krankenversicherung, auf seiten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen.

Artikel 10

Für die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführte Zusammenarbeit und die gemäß Artikel 2 beschlossenen Programme gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 22. Juli 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaftlich technische Zusammenarbeit.

Artikel 11

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen und das erste Programm der Zusammenarbeit treten gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Wird es nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so bleibt es auf unbegrenzte Zeit in Kraft, falls es nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

(3) Die Geltungsdauer von besonderen Programmen nach Artikel 2 oder von anderen Übereinkünften im Rahmen dieses Abkommens bleibt vom Auslaufen dieses Abkommens unberührt. Im Falle des Außerkrafttretens dieses Abkommens gelten seine einschlägigen Bestimmungen für den Zeitraum und in dem Umfang fort, wie dies zur Durchführung der nach diesem Abkommen geschlossenen besonderen Programmen nach Artikel 2 oder zur Abwicklung anderer bereits begonnener Zusammenarbeitsvorhaben oder von anderen Übereinkünften im Rahmen dieses Abkommens erforderlich ist. Die Bestimmungen des Artikels 5 über die Behandlung von Nukleargegenständen, die im Rahmen der Zusammenarbeit aufgrund dieses Abkommens übertragen oder gewonnen wurden oder an dritte Länder übertragen wurden, bleiben vom Außerkrafttreten dieses Abkommens unberührt.

(4) Änderungen dieses Abkommens können jederzeit im Einverständnis der Vertragsparteien vereinbart werden und treten am Tage des entsprechenden Notenwechsels in Kraft.

Geschehen zu Moskau am 22. April 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
Dr. Heinz Riesenhuber

Für das Staatskomitee für die Nutzung der Atomenergie
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Andranik M. Petrossjanz

1. Programm
der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland
und dem Staatskomitee für die Nutzung der Atomenergie
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie ab 1987

Nr.	Thema der Zusammenarbeit	Ausführende		Formen der Zusammenarbeit
1	2	3		4
1	Reaktoren mit schnellen Neutronen und Flüssigmetall-Wärmeträgern			
1.1	Erfahrungsaustausch über den Betrieb von KNK-II- und BOR-60/BR-10-Anlagen	Dr. Hans Henning Hennies Dr. Gerd Heusener Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) Postfach 36 40 Karlsruhe 1	W.-I.-Lenin-Forschungs- institut für Kernreaktoren Dr. W. B. Iwanow 433 510 Dimitrowgrad 10 Uljanowskaja obl. Physikalisch-energie- wirtschaftliches Institut Dr. L. A. Kotschetkow 249 020 Obninsk Kaluschskaja obl.	Seminar
1.2	Das Verhalten von Konstruktionsmaterialien der Dampfgeneratoren u. a. bei Wassereinbruch in das Natrium	Dr. Hans Henning Hennies Dr. Gerd Heusener Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) Postfach 36 40 Karlsruhe 1	Physikalisch-energie- wirtschaftliches Institut Dr. W. M. Poplawskij 249 020 Obninsk Kaluschskaja obl.	Seminar
2	Gasgekühlte Reaktoren			
2.1	Möglichkeiten zur Erhöhung der Sicherheit und der Nutzung von passiven Schutzsystemen bei gasgeköhlten Hochtemperaturreaktoren Methoden der Unfallanalyse	Prof. Dr. Rudolf Schulten Dr. Josef Fassbender Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) Postfach 19 13 Jülich 1	I.-W.-Kurtschatow-Institut für Kernkraft Dr. W. N. Grebennik 123 182 Moskau pl. Kurtschatowa 1	Seminar
2.2	Physik der gasgeköhlten Hochtemperaturreaktoren, Berechnungsverfahren, Experimente, Brennstoffzyklen Optimale Zusammensetzung und Bewegungsprinzipien der Elemente in der aktiven Zone	Prof. Dr. Rudolf Schulten Dr. Josef Fassbender Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) Postfach 19 13 Jülich 1	I.-W.-Kurtschatow-Institut für Kernkraft Dr. W. N. Grebennik 123 182 Moskau pl. Kurtschatowa 1	Seminar
3	Wassergekühlte Reaktoren			
3.1	Gewährleistung der KKW-Sicherheit bei der Projektierung, Errichtung und für den Betrieb einschl. Risikoanalysen	Prof. Dr. Adolf Birkhofer Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) mbH Schwertnergasse 1 Köln 1	I.-W.-Kurtschatow-Institut für Kernkraft Dr. A. N. Prozenko 123 182 Moskau pl. Kurtschatowa 1	Seminar
3.2	Komponentenverhalten unter Sicherheitsaspekten bei Kernkraftwerken des Typs DWR	Prof. Dr. Eberhard Mundry Postfach 45 30 23 Berlin (West) 45	I.-W.-Kurtschatow-Institut für Kernkraft Prof. G. L. Lunin 123 182 Moskau pl. Kurtschatowa 1	Seminar

Nr.	Thema der Zusammenarbeit	Ausführende		Formen der Zusammenarbeit
1	2	3		4
4	Behandlung von radioaktiven Abfällen			
4.1	Verfestigung, Lagerung und Endlagerung sowie Abgasreinigung bei der Behandlung radioaktiver Abfälle	Dr. Reinhard Kröbel Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) Postfach 36 40 Karlsruhe 1	Allunions-Forschungsinstitut für anorganische Stoffe Dr. A. S. Nikiforow 123 060 Moskau ul. Rogowa 5a	Seminar
4.2	Erfahrung auf dem Gebiet der Lagerung und des Transports von abgebrannten Kernbrennstoffen; zukunftssträchtige Verfahren auf diesem Gebiet	Prof. Helmut Röthemeyer Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) Bundesallee 100 Braunschweig Prof. Bernd Schulz-Förberg Postfach 45 01 15 Berlin (West) 45	Allunions-Projektierungs- und Forschungsinstitut für komplexe Energie- technologie Dr. A. N. Kondratjew 197 228 Leningrad	Seminar
5	Gesteuerte thermonukleare Fusion und Plasmaphysik			
5.1	Kennenlernen der Arbeiten im Bereich der gesteuerten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik in Laboratorien in beiden Ländern; Ausarbeiten eines Plans für die Zusammenarbeit	Prof. Dr. Klaus Pinkau Max-Planck-Institut für Plasmaphysik Forschungsgelände Garching b. München	I.-W.-Kurtschatow-Institut für Kernkraft Akademienmitglied B. B. Kadomzew 123 182 Moskau pl. Kurtschatowa 1	Besuch von Forschungs- zentren, Beratung von Fachleuten
6	Erforschung grundlegender Eigenschaften der Materie			
6.1	Kennenlernen der Erfahrungen sowie der Möglichkeiten zur Durchführung von gemeinsamen Arbeiten zur Schaffung von supraleitenden Dipolen mit einem Feld von 6–8 Tesla und Ausarbeitung von neuen Beschleunigungstechniken	Prof. Dr. Gustav Voss Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron Notkestr. 85 Hamburg 52	Institut für Hochenergiephysik Prof. W. A. Jarba 142 284 pos. Protwino Moskowskaja obl.	gemeinsame Arbeit
6.2	Untersuchung der Eigenschaften von neuen Teilchen in Positronen-Elektronen-Kollisionen im DORIS-Speicherring	Prof. Dr. Franz Eisele Prof. Dr. Gustav Voss Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY) Notkestraße 85 Hamburg 52	Institut für theoretische und experimentelle Physik Prof. W. I. Jefremenko 117 259 Moskau B. Tschernjomuschkinskaja 25	gemeinsame Arbeit
6.3	Experiment H 1 bei der Proton-Elektron-Ringanlage HERA	Prof. Dr. Franz Eisele Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY) Notkestraße 85 Hamburg 52	Institut für theoretische und experimentelle Physik Prof. W. I. Jefremenko 117 259 Moskau B. Tschernjomuschkinskaja 25	gemeinsame Arbeit
6.4	Erforschung der Wechselwirkung von Neutronen und Resonanz-Gammastrahlen mit Kristallen	Prof. Dr. Rudolf Mössbauer Technische Universität München Arcisstraße 21 München 2	I.-W.-Kurtschatow-Institut für Kernkraft Akademienmitglied S. T. Beljajew 123 182 Moskau pl. Kurtschatowa 1	gemeinsame Arbeit
6.5	Erforschung der Kernwechselwirkung mit schweren Ionenbündeln	Prof. Dr. Peter Armbruster Gesellschaft für Schwer- ionenforschung mbH Postfach 11 05 41 Darmstadt	I.-W.-Kurtschatow-Institut für Kernkraft Akademienmitglied S. T. Beljajew 123 182 Moskau pl. Kurtschatowa 1	gemeinsame Arbeit

Nr.	Thema der Zusammenarbeit	Ausführende		Formen der Zusammenarbeit
1	2	3		4
6.6	Erforschung der thermonuklearen Inertionssynthese mit Hilfe von schweren Ionen	Prof. Dr. Wolfram von Oertzen Freie Universität Berlin Altensteinstr. 40 Berlin (West) 33 Prof. Dr. Reinhard Lipperheide Dr. Hermann Fuchs Dr. Hans-Jürgen Krappe Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI) Glienicke Str. 100 Berlin (West) 39	Institut für theoretische und experimentelle Physik Prof. W. I. Jefremenko 117 259 Moskau B. Tschernomuschkinskaja 25	Besuch von Forschungszentren, Beratung von Fachleuten

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
Dr. Heinz Riesenhuber

Für das Staatskomitee für die Nutzung der Atomenergie
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Andranik M. Petrossjanz

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Gesundheitswesen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Gesundheitswesen
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

– im folgenden „Vertragsparteien“ genannt –

in dem Wunsch, die weitere Entwicklung und Vertiefung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft zu fördern,

in der Erkenntnis der Zweckmäßigkeit der Vereinigung der Anstrengungen beider Länder bei der Lösung einer Reihe medizinischer Probleme von gegenseitigem Interesse,

sind auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit vom 22. Juli 1986 wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien fördern die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen beider Länder auf der Grundlage der Gleichheit in Fragen von beiderseitigem Interesse.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft insbesondere durch

- a) Austausch von Informationen im medizinischen Bereich,
- b) koordinierte Durchführung von Forschungsarbeiten,
- c) Entsendung von Delegationen und einzelnen Wissenschaftlern zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, zu Gastvorlesungen und zum Studium der Fortschritte des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft,
- d) Einladung von Wissenschaftlern und Fachleuten zur Teilnahme an der Arbeit internationaler und nationaler Kongresse, Tagungen und Symposien,
- e) Austausch von Mustern pharmazeutischer, chemischer und biologischer Präparate sowie von bei der Zusammenarbeit verwandten medizinischen Geräten,

f) die weitere Festigung von Kontakten zwischen den medizinischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Krankenhäusern und Vorsorgeeinrichtungen.

(2) Diese Aufzählung kann von den Vertragsparteien einvernehmlich ergänzt oder geändert werden.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein Programm zur Anwendung dieses Abkommens.

(2) Zur Aufstellung dieses Programms und zur Lösung der bei seiner Durchführung auftretenden Probleme treten Beauftragte der beiden Vertragsparteien mindestens einmal alle zwei Jahre abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zusammen. Diese Zusammenkünfte können auch anlässlich der Sitzung der Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit erfolgen.

(3) Mit der Regelung von Einzelfragen können die Vertragsparteien von ihnen benannte Stellen beauftragen.

Artikel 4

Bei dem Austausch von Wissenschaftlern und Fachleuten gemäß Artikel 2 dieses Abkommens trägt die entsendende Vertragspartei die Beförderungskosten für die Hin- und Rückreise; die den Aufenthalt gewährende Vertragspartei trägt die Kosten für den Unterhalt und die Reisen innerhalb ihres Landes entsprechend der durch das Programm bestimmten Arbeit.

Artikel 5

Wissenschaftler und Fachleute, die im Rahmen dieses Abkommens an der Zusammenarbeit teilnehmen, erhalten kostenfrei medizinische Betreuung im Zusammenhang mit einem Unfall oder einer beliebigen Krankheit (mit Ausnahme von Zahnersatz), die unverzügliche medizinische Hilfe erfordern, auf seiten der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen einer Krankenversicherung, auf seiten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen berührt nicht die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen von ihnen geschlossenen internationalen Abkommen.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden internationalen medizinischen Organisationen, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation, die Möglichkeit gewähren, die Erfahrungen der Vertragsparteien, einschließlich der Erfahrungen aus ihrer Zusammenarbeit zu nutzen.

Artikel 8

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen und das erste Programm treten gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit in Kraft.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von vier Jahren und verlängert sich stillschweigend um jeweils zwei Jahre, falls es nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf seiner jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Moskau am 23. April 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
der Bundesrepublik Deutschland
Rita Süßmuth

Für das Ministerium für Gesundheitswesen
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Tschasow

**Programm
zur Anwendung des Abkommens
zwischen dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Gesundheitswesen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft
unterzeichnet in Moskau am 23. April 1987**

Auf Grund von Artikel 3 des genannten Abkommens vereinbaren die Vertragsparteien für den Geltungsbereich des Abkommens folgende Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft:

Artikel 1

- (1) Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere auf den Gebieten
- Onkologie,
 - Kardiologie und Kardiochirurgie,
 - Infektionskrankheiten,
 - Hirnforschung,
 - Medizinische Dokumentation und Information
- gemäß der Anlage zu diesem Programm.

(2) Darüber hinaus kann die Teilnahme an einer Fachkonferenz oder ein Informations- oder Studienaufenthalt weiterer Experten vereinbart werden. Dabei leistet die empfangende Vertragspartei nach Möglichkeit die nötige Unterstützung.

Artikel 2

Nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten fördern die Vertragsparteien den Austausch von:

- (a) technischen Dokumenten, Zeitschriften, medizinischer und pharmakologischer Fachliteratur,
- (b) auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens veröffentlichten Gesetzen und Verordnungen,
- (c) Versuchsmaterial,
- (d) Informationen über die von einer Vertragspartei veranstalteten wissenschaftlichen Tagungen.

Artikel 3

Die bilateralen Kontakte zwischen beiden Ministerien werden intensiviert. Für die Lösung der im Laufe der Zusammenarbeit

entstehenden Probleme sowie zur Konsultation über verschiedene Fragen des Gesundheitswesens, die von beiderseitigem Interesse sind, benutzen die Vertragsparteien alle Kommunikationsmöglichkeiten einschließlich der Fernschreibverbindung.

Artikel 4

Dieses Programm schließt weitere, zusätzliche Initiativen auf Grund gegenseitiger Absprache nicht aus.

Artikel 5

Bei der Durchführung dieses Programms werden die Maßnahmen gemäß Artikel 4 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft finanziert.

Artikel 6

Die entsendende Vertragspartei übermittelt der aufnehmenden Vertragspartei spätestens zwei Monate vor Beginn des Aufenthalts eine Übersicht über die Personalien, den beruflichen Bildungsgang, das Tätigkeitsfeld, das vorgesehene Studienprogramm sowie die Fremdsprachenkenntnisse des Experten, dessen Entsendung beabsichtigt ist. Die aufnehmende Seite informiert die entsendende Seite spätestens einen Monat vor Beginn des Aufenthalts über ihre Entscheidung.

Artikel 7

Bei der Durchführung der in diesem Programm festgelegten Maßnahmen werden jeweils die in dem betreffenden Staat bestehenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften angewandt.

Artikel 8

Dieses Programm gilt für die Dauer von zwei Jahren.

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
der Bundesrepublik Deutschland
Rita Süßmuth

Für das Ministerium für Gesundheitswesen
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Tschasow

Anlage

Lfd. Nr.	Thema	Beteiligte Wissenschaftler (Programmleiter)	
1	Medizinische Dokumentation und Information: Aufbau von Datenbanken	Dr. Fritz Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information Weißhausstraße 27 Köln 41	Dr. A. A. Kiselow Forschungsinstitut für medizinische und medizintechnische Information der UdSSR 11 240 Moskau Moskworezkaja nab. 2 A
2	Onkologie: Diagnostik, Prävention und Therapie von Neoplasmen Tumorphysiologie und -virologie	Prof. zur Hausen Prof. W. Franke Stiftung „Deutsches Krebsforschungszentrum“ Im Neuenheimer Feld 20 Heidelberg 1	Prof. N. N. Blochin Onkologisches Wissenschaftliches Zentrum 115 478 Moskau Kaschirskoje Chaussee 6 Prof. B. A. Lapin Institut für experimentelle Pathologie und Therapie 384 900 Suchumi Gora Trapeziaja, Postfach 66
3	Hirnforschung: insbesondere Membranphysiologie	Prof. Lux Max-Planck-Institut für Psychiatrie Theoretisches Institut Am Klopferspitz 18 a Martinsried bei München	Prof. B. Je. Chodorow A.-W.-Wischnewskij-Institut für Chirurgie 113 093 Moskau B. Serpuchowskaja 27
4	Kardiologie und Kardiochirurgie	Prof. Rudolph Deutsches Herzzentrum Lothstraße 11 München 2	Prof. Ju. N. Belenkow Kardiologisches Wissenschaftliches Zentrum 121 500 Moskau 3-ja Tscherepkowskaja ul. 15 Prof. W. I. Burakowskij Bakulew-Institut für Herz- und Gefäßchirurgie 117 049 Moskau Leninskij Prospekt 8
5a	Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (z. B. Hepatitis, Mykosen, Parasitosen)	Dr. Deinhardt Max-von-Pettenkofer-Institut für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie Pettenkoferstr. 9 a München 2	Prof. W. I. Pokrowskij Zentrales Forschungsinstitut für Epidemiologie 111 123 Moskau Nowogirejewskaja ul. 3 A Prof. W. M. Shdanow D. I.-Iwanowskij-Institut für Virologie 123 098 Moskau ul. Gamalei 16
5b	Molekularbiologie, Biotechnologie und Entwicklung von Impfstoffen	Prof. Kurth Paul-Ehrlich-Institut Bundesamt für Sera und Impfstoffe Paul-Ehrlich-Str. 42-44 Frankfurt 70	Prof. O. G. Andshaparidse Moskauer Forschungsinstitut für Viruspräparate 109 088 Moskau 1-ja Dubrowskaja ul. 15
5c	Zoonosendiagnostik und -bekämpfung	Prof. H. Schulze Postfach Berlin (West) 33 Prof. Schneider Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere Paul-Ehrlich-Str. 28 Tübingen 1	Prof. B. L. Tscherkasskij Zentrales Forschungsinstitut für Epidemiologie 111 123 Moskau Nowogirejewskaja ul. 3 A Prof. Werschilowa W. A. N. F.-Gamalei-Institut für Epidemiologie und Mikrobiologie 123 098 Moskau ul. Gamalei 18

Abkommen zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatskomitee für den agro-industriellen Komplex der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
der Bundesrepublik Deutschland

und das

Staatskomitee für den agro-industriellen Komplex
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

im folgenden Vertragsparteien genannt,

in der Erkenntnis, daß die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Agrarforschung für beide Länder von gegenseitigem Nutzen ist,

in dem Bestreben, gemeinsame Bemühungen von Wissen-
schaftlern und Spezialisten der beiden Länder zur Verbesserung
der Technologie der landwirtschaftlichen Produktion zu fördern,

in dem Bewußtsein, daß eine solche Zusammenarbeit zur wei-
teren Stärkung und Erweiterung der zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
bereits bestehenden Beziehungen auf dem Gebiet der Landwirt-
schaft beiträgt,

sind auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regie-
rung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaft-
lich-technische Zusammenarbeit vom 22. Juli 1986 wie folgt über-
eingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden die Zusammenarbeit im Bereich
der Agrarforschung zwischen ihren Forschungseinrichtungen
abstimmen und fördern.

Die Vertragsparteien werden sich darüber hinaus darum bemü-
hen, auch andere Agrarforschungseinrichtungen in die Zusam-
menarbeit mit einzubeziehen, soweit dies zweckmäßig und durch-
führbar ist.

Artikel 2

Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung wird sich ins-
besondere in folgenden Formen vollziehen:

- a) Austausch von Erfahrungen (Informationsbesuche, Kolloquien
und Symposien),
- b) Austausch von wissenschaftlicher Literatur, von Forschungs-
ergebnissen und biologischem Material,
- c) Austausch von Wissenschaftlern und Spezialisten (Studien-
aufenthalte),
- d) gemeinsame wissenschaftliche Vorhaben.

Artikel 3

Ein Verzeichniss der vordringlichen Sachgebiete für die Zusam-
menarbeit, die von beiderseitigem Interesse sind, ist diesem
Abkommen als Anlage beigelegt. Das Verzeichnis kann von Zeit

zu Zeit im gegenseitigen Einvernehmen überprüft und ergänzt
werden.

Inhalt, Umfang und Modalitäten der Zusammenarbeit sind
Gegenstand von besonderen Programmen, die durch die Sach-
verständigengruppe (Artikel 9) vereinbart werden.

Artikel 4

Die Kosten der Hin- und Rückreisen der Wissenschaftler und
Experten trägt die entsendende Vertragspartei; die aufnehmende
Vertragspartei trägt die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und für
die notwendigen Reisen innerhalb ihres Landes sowie für medizi-
nische Betreuung im Zusammenhang mit einem Unfall oder einer
Krankheit, die unverzügliche medizinische Behandlung erfordern,
einschließlich der Kosten für Verpflegung, Arzneien, Kranken-
hausaufenthalt, Untersuchungen und Behandlung.

Artikel 5

Zur Durchführung der Informationsbesuche und Studienaufent-
halte gemäß Artikel 2 Buchstaben a und c dieses Abkommens
wird die entsendende Vertragspartei der aufnehmenden Vertrags-
partei mindestens einen Monat vor Beginn des Besuchs die
persönlichen Daten des zu Entsendenden, Angaben zu seiner
Ausbildung, zu seinem Aufgabengebiet und zu dem den Gegen-
stand der Entsendung bildenden Fachgebiet sowie zu seinen
Sprachkenntnissen übersenden.

Die Vertragsparteien werden bei Aufnahme und Entsendung
von Wissenschaftlern und Spezialisten Voraussetzungen schaf-
fen, die eine hinreichende sprachliche Verständigung gewährlei-
sten, die zur Durchführung einer effektiven gemeinsamen Arbeit
unter den Bedingungen der Gegenseitigkeit erforderlich ist.

Artikel 6

Die Kosten für gemeinsame Forschungsvorhaben nach Ar-
tikel 2 Buchstabe d dieses Abkommens werden von beiden Ver-
tragsparteien getragen und in jedem Fall gesondert geregelt. Die
erzielten Ergebnisse stehen beiden Vertragsparteien zu gleichen
Teilen zu.

Artikel 7

Die Kosten für wissenschaftliche Zusammenkünfte nach Ar-
tikel 2 Buchstabe a dieses Abkommens werden von der Vertrag-
spartei getragen, die sie ausrichtet. Die Zusammenkünfte sollen
abwechselnd in den beiden Ländern stattfinden. Die erzielten
Ergebnisse stehen beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen zu.
Beide Vertragsparteien werden einander Einladungen für gemein-
sam interessierende nationale und internationale Tagungen und
Symposien übersenden.

Artikel 8

Die Transportkosten, die beim Austausch von biologischem
Material und von wissenschaftlicher Literatur nach Artikel 2 Buch-

stabe b dieses Abkommens entstehen, trägt die absendende Vertragspartei. Eventuelle zusätzliche Kosten bei der Einfuhr trägt der Empfänger.

Artikel 9

Zur Durchführung dieses Abkommens wird eine Sachverständigengruppe für die Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung zwischen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatskomitee für den agro-industriellen Komplex der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gebildet. Die Sachverständigengruppe wird die Zusammenarbeit koordinieren. Sie tritt im Regelfall jährlich einmal, abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, zusammen. Diese Zusammenkünfte können auch anlässlich der Sitzung der Gemischten Kommission für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit stattfinden.

Über die Sitzungen der Sachverständigengruppe werden Niederschriften gefertigt.

Die erste Sitzung der Sachverständigengruppe findet nach Unterzeichnung des Abkommens in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken statt.

Artikel 10

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 11

Dieses Abkommen und das erste Programm über die Zusammenarbeit treten gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit in Kraft.

Es gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich danach stillschweigend auf unbegrenzte Zeit. Jede Vertragspartei kann das Abkommen mit einer Frist von einem Jahr schriftlich kündigen.

Geschehen zu Bonn am 4. Mai 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
der Bundesrepublik Deutschland
Ignaz Kiechle

Für das Staatskomitee für den agro-industriellen Komplex
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
W. Murachowski

Anlage

**Vordringliche Sachgebiete
für die Zusammenarbeit in den Jahren 1986–1990**

1. Pflanzliche Produktion

- Pflanzenzüchtung (einschließlich Genetik, Selektion, Saatgut), Pflanzenbau, gegenseitige Nutzung pflanzen genetischer Ressourcen,
- integrierter Pflanzenschutz,
- Lagerung und Schutz landwirtschaftlicher Produkte vor Verlusten

2. Tierische Produktion

- Tierzucht (Selektion, Genetik),
- Futterproduktion und Tierernährung,
- Tierhaltung,
- Tierheilkunde

3. Landtechnik

- Mechanisierung und Automatisierung der landwirtschaftlichen Produktion,
- Energie- und Ressourcenschutz,
- Biotechnik

4. Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

- Lebensmitteltechnologie,
- Rückstandsanalyse,
- Abfallose Technologie bei der Produktion und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

5. Ökonomie

- Betriebswirtschaft der landwirtschaftlichen Produktion einschließlich mathematischer Methoden

1. Programm
über die Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung in den Jahren 1987/88

Lfd. Nr.	Thema	Kooperationspartner		Form und Ziel der Zusammenarbeit	Zeitraum und Dauer des Besuchs; Zahl der Fachleute	
1	Nutzbarmachung pflanzen-genetischer Ressourcen bei landwirt-schaftlichen Kulturpflanzen	Prof. Dr. M. Dambroth Bundes-forschungs-anstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL) Bundesallee 50 Braunschweig	Dr. Kriwtschenko, Mitglied der W.-I.-Lenin-Akademie der Agrarwissen-schaften der UdSSR, 190 000 Leningrad, ul. Gerzena, Allunions-Forschungs-institut für Pflanzen-zucht	Austausch von biologischem Material, Informationen und Fachleuten	1 Wissenschaftler für 7 Tage in 1987	2 Wissenschaftler für 7 Tage in 1987
2	Fütterung landwirt-schaftlicher Nutztiere	Prof. Dr. H. J. Oslage Bundes-forschungs-anstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL) Bundesallee 50 Braunschweig	Prof. Schtscheglow, W. W. Moskauer Gebiet, Podolsker Rajon Dubrowizy, Allunions-Forschungs-institut für Viehzucht	Gegenseitige Informations-besuche, Informations-austausch	1 Wissenschaftler für 14 Tage in 1987	2 Wissenschaftler für 7 Tage in 1987
3	Haltung landwirt-schaftlicher Nutztiere in Groß-beständen	Prof. Dr. Dr. Diedrich Smidt Institut für Tierzucht und Tierverhalten Mariensee der Bundes-forschungs-anstalt für Landwirtschaft (FAL) Mariensee Neustadt am Rübenberge 1	Prof. Wladimirow, W. L. Moskauer Gebiet, Podolsker Rajon Dubrowizy, Allunions-forschungs-institut für Viehzucht	Erfahrungs-, Spezialisten-austausch	1 Wissenschaftler für 10 Tage in 1987	2 Wissenschaftler für 7 Tage in 1987
4	Embryotransfer bei landwirt-schaftlichen Nutztieren (Rindern)	Prof. Joachim Hahn Medizinische Hochschule Hannover, DFG-Sonder-forschungs-bereich 146 „Versuchstier-forschung“ Karl-Wiechert-Allee 9 Hannover 61	Prof. Sergejew I. S. Moskauer Gebiet, Podolsker Rajon Dubrowizy, Allunions-forschungs-institut für Viehzucht	Informations- und Spezia-listen-austausch	2 Wissenschaftler für 21 Tage in 1987	2 Wissenschaftler für 21 Tage in 1987

Lfd. Nr.	Thema	Kooperationspartner		Form und Ziel der Zusammenarbeit	Zeitraum und Dauer des Besuchs; Zahl der Fachleute	
5	Integrierter Pflanzenschutz	Prof. N. P. Plate Pflanzenschutzamt Berlin Altkircher Str. 1–3 Berlin (West) 33	Korrespondierendes Mitglied der W.-I.-Lenin-Akademie der Agrarwissenschaften der UdSSR, Nowoschilow, K. W., Puschkin/Leningrader Gebiet, Podbelskij-Chaussee, Allunions-Forschungsinstitut für Pflanzenschutz	Durchführung von gemeinsamen Experimenten, Austausch von Informationen und Fachleuten	2 Wissenschaftler für 7 Tage in 1987	2 Wissenschaftler für 7 Tage in 1987

Geschehen zu Bonn am 4. Mai 1987 in zwei Unterschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
der Bundesrepublik Deutschland
Herward Schmidt

Für das Staatskomitee
für den agro-industriellen Komplex
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
A. Nikonow

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 26) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,21 DM (5,91 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,01 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1987

Teil I: 18,50 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 9,25 DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppelbelleieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1987 des Bundesgesetzblattes Teil I wurden der Ausgabe BGBl. I Nr. 3 vom 3. Februar 1988,

das Titelblatt, die Zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für den Jahrgang 1987 des Bundesgesetzblattes Teil II wurden der Ausgabe BGBl. II Nr. 3 vom 26. Januar 1988

im Rahmen des Abonnements beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1